

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg (Landkreis Ostallgäu) für das Haushaltsjahr 2026**

### **I.**

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374)),

folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

|                                                                 |                       |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------|
| im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit | <b>5.433.000,00 €</b> |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------|

und

|                                                               |                       |
|---------------------------------------------------------------|-----------------------|
| im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit | <b>2.168.000,00 €</b> |
|---------------------------------------------------------------|-----------------------|

ab.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinausgehenden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 955.400,00 € festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 710.000,00 € festgesetzt.

### **§ 5**

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 14.08.2026  
Gemeinde Stötten a.Auerberg

*i.O. gez.*

Michael Neumann  
Erster Bürgermeister

[Dienstsiegel]

### Nachrichtliche Angaben:

- A. Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung vom 18.12.2024 wie folgt festgelegt:
- |                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 340 v. H. |
- B. Aus der Kreditermächtigung 2024 in Höhe von 715.000,00 € hat die Gemeinde Stötten a.Auerberg in 2024 keine und im Jahr 2025 lediglich 276.000,00 € Kreditaufnahme in Anspruch genommen. Mit der verbleibenden Kreditermächtigung in Höhe von 439.000,00 € wird die Gemeinde Stötten a.Auerberg ihren notwendigen Kreditbedarf teilweise abdecken.

## II.

Das Landratsamt Ostallgäu hat mit Schreiben vom 07.08.2026 (AZ 10-9410.4/1) die Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt und die erforderliche Genehmigung nach Art. 67 Abs. 4 GO, Art. 71 Abs. 2 GO erteilt.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

*i.A. online zur Verfügung gestellt*

Schüler 14.08.2026

Geschäftsleiter

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.